

# **BVGer B-7245/2009 vom 29. Juli 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-7245\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7245_2009)

FR: TAF B-7245/2009 du 29 juillet 2010

IT: TAF B-7245/2009 del 29 luglio 2010

## **Regeste**

Absolute Ausschlussgründe

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Eintragungsverfügungen der Vorinstanz in Markensachen zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG). Auf die Verwaltungsbeschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Nach Art. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG, SR 232.11) sind Zeichen, die zum Gemeingut gehören, vom Markenschutz ausgeschlossen, sofern sie sich nicht im Verkehr als Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestimmt sich die Frage, ob ein Zeichen infolge Fehlens jeglicher Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft zum Gemeingut gehört, vorwiegend nach dem Kriterium des beschreibenden Charakters des Zeichens. Nicht kennzeichnungskräftig sind demnach insbesondere Sachbezeichnungen und Hinweise auf Eigenschaften wie beispielsweise die Beschaffenheit, Bestimmung oder Wirkung der Waren oder Dienstleistungen, sofern solche Hinweise vom angesprochenen Publikum ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasiaufwand verstanden werden und sich nicht in blossen Anspielungen erschöpfen (BGE 135 III 359 E. 2.5.5 - akustische Marke, mit Verweis auf BGE 131 III 495 E. 5 - Felsenkeller, BGE 129 III 514 E. 4.1 - Lego, und BGE 128 III 454 E. 2.1 - Yukon). Als Gemeingut schutzunfähig sind auch Zeichen, die sich in allgemeinen Qualitätshinweisen oder reklamehaften Anpreisungen erschöpfen (Urteil des Bundesgerichts 4A.161/2007 vom 18. Juli 2007 E. 4.3 - we make ideas work, mit Verweis auf BGE 129 III 225 E. 5.1 - Masterpiece I). Ausdrücke der englischen Sprache sind zu berücksichtigen, sofern sie einem nicht unbedeutenden Teil der Bevölkerung unseres Landes bekannt sind (BGE 129 III 225 E. 5.1 - Masterpiece I, mit Verweis auf BGE 108 II 487 E. 3 - Vantage). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind im Bereich der Zeichen des Gemeingutes Grenzfälle einzutragen und die endgültige Entscheidung dem Zivilrichter zu überlassen (BGE 130 III 328 E. 3.2 - Swatch-Uhrband, BGE 129 III 225 E.

### 5.3 - Masterpiece I).

#### **E. 3**

Die Vorinstanz wies das Markeneintragungsgesuch Nr. 53180/2007 für folgende Dienstleistungen zurück: Klasse 36: services de gestion d'actifs immobiliers. Klasse 37: services de construction, à savoir services de développement immobilier; services de construction, de réparation et de maintenance d'immeubles. Klasse 42: services de conception architecturale; services d'ingénierie. Soweit strittig, sind somit nebst Engineering- und Bauplanungsdienstleistungen (Klasse 42) Dienstleistungen im Bereich Immobilien beansprucht, nämlich Immobilienvermögensverwaltung (Klasse 36) und diverse Baudienstleistungen der Klasse 37 (Liegenschaftsentwicklung; Bau, Reparatur- und Unterhalt von Immobilien). Solche Dienstleistungen richten sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht nur an Durchschnittskonsumenten. Mit der Vorinstanz ist dafür zu halten, dass auch Fachkreise angesprochen sind, nämlich Personen mit Fachkenntnissen der Raumgestaltung, die die Räume in der Regel nicht selbst nutzen, sondern sie mit Hilfe der unter der strittigen Marke angebotenen Dienstleistungen dritten Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Soweit die konkrete Unterscheidungskraft des hinterlegten Zeichens geprüft wird, ist bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit auf die Sichtweise dieser Verkehrskreise abzustellen (CHRISTOPH WILLI, Markenschutzgesetz, Kommentar zum schweizerischen Markenrecht unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Markenrechts, Zürich 2002, Art. 2, N. 41). Für die Beurteilung eines allfälligen Freihaltebedürfnisses ist demgegenüber die Sichtweise von Unternehmen, welche gleiche oder ähnliche Dienstleistungen anbieten, massgebend (WILLI, a.a.O., Art. 2, N. 44).

#### **E. 4**

Beim angemeldeten Zeichen LABSPACE handelt es sich um eine Wortneuschöpfung. Auch neue, bisher ungebräuchliche Ausdrücke können beschreibend sein, wenn sie nach dem Sprachgebrauch oder den Regeln der Sprachbildung von den beteiligten Verkehrskreisen als Aussage über bestimmte Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung aufgefasst werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] B-990/2009 vom 27. August 2009 E. 4.2.1 - Biotech Accelerator, mit Verweis u.a. auf die Urteile des Bundesgerichts [BGer] 4A\_265/2007 vom 26. September 2007 E. 2.1 - American Beauty, und 4A.5/2003 vom 22. Dezember 2003 E. 3.1 - Discovery Travel & Adventure Channel). Es genügt, wenn das Wort heute zwar noch nicht allgemein gebraucht wird, dessen Sinn aber für die Kreise, an die es sich richtet, auf der Hand liegt (LUCAS DAVID, Kommentar zum Markenschutzgesetz, in: Heinrich Honsell / Nedim Peter Vogt / Lucas David, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Markenschutzgesetz / Muster- und Modellgesetz, Basel 1999, Art. 2, N. 9). Das erste Zeichenelement LAB existiert sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache. Im Deutschen wird damit ein Enzym, das bei der Herstellung von Käse verwendet wird, bezeichnet (DUDEN, Deutsches Universalwörterbuch, Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich 2007, S. 1038). In der englischen Umgangssprache ist es eine Kurzform für "laboratory" und bedeutet auf Deutsch "Labor" (LANGENSCHIEDT e-Handwörterbuch Englisch-Deutsch 5.0), auf Französisch "laboratoire" (Le Robert & Collins, Paris 1998, S. 1479). Wie die Beschwerdeführerin zudem aufgezeigt hat, kann LAB auch als Abkürzung für eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Bedeutungen stehen, wie "Label" oder "lastabhängige Bremse" (Beschwerdeschrift, Ziff. 24), aber auch "Labour Party", "Labrador" oder "Leage of

American Bicyclists" (vgl. [www.acronymfinder.com](http://www.acronymfinder.com)). Das zweite Zeichenelement SPACE stammt aus dem Englischen und wird auf Deutsch mit "Raum, Platz, (Welt)Raum, Zwischenraum, Zeitraum" (LANGENSCHIEDT e-Handwörterbuch Englisch-Deutsch 5.0), auf Französisch mit "espace, place" (Le Robert & Collins, a.a.O., S. 1863) übersetzt.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, um von dem Wort LABSPACE auf die von der Vorinstanz konstruierte Wortbedeutung "Laborraum" zu schliessen, sei zunächst das Zerlegen des einheitlichen Wortes LABSPACE in die zwei Bestandteile LAB und SPACE, und danach eine Auslegung dieser nicht gebräuchlichen respektive mehrdeutigen Wortbestandteile erforderlich. Dass dafür zumindest ein, wenn nicht sogar zwei erhebliche Gedankenschritte erforderlich seien, sei offensichtlich.

##### **E. 4.1.1**

Soweit sich ein Zeichen ohne Weiteres in zwei (oder mehr) verständliche Wortteile zerlegen lässt, stellt die Zerlegung an sich noch keinen speziellen Gedankenaufwand dar, der der Qualifizierung des Zeichens als direkt beschreibend entgegen stehen würde (Urteil des BVGer B-4053/2009 vom 11. November 2009 E. 4.1 - easyweiss). Es ist nicht ersichtlich und es wird von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht, dass sich das strittige Zeichen anders als in die Bestandteile LAB und SPACE zerlegen lässt. Daher wird es von den angesprochenen Verkehrskreisen als zusammengesetzter Begriff und nicht als Einheit respektive Phantasiezeichen verstanden werden (vgl. Urteil des BVGer B-7395/2006 vom 16. Juli 2007 E. 6 - Projob).

##### **E. 4.1.2**

Angesichts der Mehrdeutigkeit des Wortbestandteils LAB und weil der Begriff "space" auch mit "Weltraum" assoziiert werden kann, fragt sich, ob das angemeldete Zeichen LABSPACE mehrdeutig ist. Gemäss konstanter Praxis kann die Mehrdeutigkeit eines Zeichens zur Schutzfähigkeit führen, wenn nicht auszumachen ist, welche von mehreren Bedeutungen dominiert, und dies zu einer Unbestimmtheit des Aussagegehalts des Zeichens führt (Urteile des BVGer B-958/2007 vom 9. Juni 2008 E. 4.5 - Post, und B-4053/2009 vom 11. November 2009 E. 4.2 - easyweiss). Anders ist dagegen zu entscheiden, wenn ein beschreibender Sinngehalt im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen vorherrschend ist; in einem solchen Fall kann die Möglichkeit weiterer, weniger nahe liegender Deutungen den Gemeingutcharakter nicht aufheben (Urteile des BGer 4A\_370/2008 vom 1. Dezember 2008 E. 4.3 - Post, und 4A\_492/2007 vom 14. Februar 2008 E. 3.4 - Gipfeltreffen). Schliesslich erfüllt ein Zeichen den Ausschlussgrund des Gemeinguts, wenn mehrere mögliche Sinnvarianten des Zeichens letztlich auf dieselbe beschreibende Bedeutung hinauslaufen (Urteile des BVGer B-958/2007 vom 9. Juni 2008 E. 4.5 - Post, und B-4053/2009 vom 11. November 2009 E. 4.2 - easyweiss). Da das strittige Zeichen weder für Waren und/oder Dienstleistungen im Bereich der Käseproduktion, noch für Waren und/oder Dienstleistungen im Bereich Raumfahrt, sondern für Dienstleistungen im Immobilien-, Bau- und Engineeringbereich beansprucht wird, ist ausgeschlossen, dass das Zeichen mit einem Enzym, das bei der Herstellung von Käse verwendet wird, oder mit "Weltraum" assoziiert wird. Im vorliegenden Zusammenhang drängt sich im Weiteren auch keine bestimmte Abkürzung für "Lab" (abgesehen von der Abkürzung für "Labor") auf. In Verbindung mit den beanspruchten Dienstleistungen kann das hinterlegte Zeichen somit primär im Sinne von "Laborraum" oder "Laborplatz"

übersetzt werden, weswegen es nicht als mehrdeutig qualifiziert werden kann.

#### **E. 4.2**

Fraglich ist indessen, ob der Begriff "labspace" im Sinne von "Laborraum" üblicherweise verwendet wird, wie die Vorinstanz unter Hinweis auf eine Google-Suche geltend macht. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass LABSPACE ein allgemein verwendeter Begriff ist. Die Suchergebnisse der Vorinstanz zeigten, dass LABSPACE als Marke und nicht zum Beschreiben des Wortes "Laborraum" benutzt werde. Allerdings wird der englischsprachige Begriff "lab space" (mit Abstand zwischen beiden Wörtern) auf englischsprachigen Websites von schweizerischen Gründerzentren, Universitäten und anderen Institutionen im Bereich der Naturwissenschaften und Medizin verwendet, um auf zur Verfügung stehende Laborräume hinzuweisen (vgl. etwa [www.biopole.ch](http://www.biopole.ch), [www.fongit.ch](http://www.fongit.ch), [www.irb.ch](http://www.irb.ch), [www.balgrist.ch](http://www.balgrist.ch)). In diesem Zusammenhang kann der Begriff "lab space" als zumindest oft verwendet bezeichnet werden. Die durch die primär angesprochenen Immobilienfachleute ausgeübte gewerbliche Tätigkeit (vgl. E. 3) hat Fachwissen zur Folge respektive zur Voraussetzung, welches auch einschlägige Englischkenntnisse umfasst. Es ist daher davon auszugehen, dass sie im Immobilienbereich gängige englischsprachige Begriffe wie "office space" (Büroräumlichkeit) und "commercial space" (Geschäftsräumlichkeit) kennen, da sie auch in der Schweiz von Immobilienfirmen (vgl. [www.alfred-mueller.ch](http://www.alfred-mueller.ch), [www.swissre.com](http://www.swissre.com)) und sogar von staatlichen Stellen (vgl. [www.cagi.ch](http://www.cagi.ch), [www.awa.bs.ch](http://www.awa.bs.ch)) gebraucht werden. Möglicherweise kennen sie auch den Begriff "Multi-Space-Arbeitsplatz" (vgl. [www.büroszene.ch](http://www.büroszene.ch)). Sodann wird ihnen auch die Kurzform "Lab" ein Begriff sein, da sie nicht nur in der englischen Umgangssprache, sondern bereits von zahlreichen Schweizer Labors in unterschiedlichen Fachbereichen verwendet wird (vgl. [www.borer.ch](http://www.borer.ch) [Borer Lab], [www.reactolab.ch](http://www.reactolab.ch), [www.haslab.ch](http://www.haslab.ch), [www.gemmlab.ch](http://www.gemmlab.ch), [www.relab.ethz.ch](http://www.relab.ethz.ch), Bactlab AG). Die angesprochenen Verkehrskreise dürften daher das Wort "lab space" in Verbindung mit den hier noch diskutierten Dienstleistungen ohne speziellen Gedankenaufwand im Sinne von "Laborraum" verstehen. Verstehen sie ohne Weiteres den Begriff "lab space", ist für sie kein weiterer Gedankenschritt nötig, um auch das angemeldete Zeichen LABSPACE zu verstehen, selbst ohne Abstand zwischen den Wörtern "lab" und "space", da "lab space" in einem Zug wie LABSPACE ausgesprochen wird und der Abstand den Sinn des Begriffes nicht verändert.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin wendet weiter ein, selbst wenn das Zeichen auf Anhieb und ohne weiteren Gedankenaufwand im Sinne von "Laborraum" wahrgenommen werden könnte, sei nicht ersichtlich, wie die Marke im Zusammenhang mit den zurückgewiesenen Dienstleistungen beschreibend sein solle, da das Zeichen wenn überhaupt auf eine Lokalität, nicht aber auf eine Dienstleistung hinweise. Selbst wenn man davon ausgehe, dass sich die Immobilien-, Architektur- und Ingenieurdienstleistungen auch auf Immobilien beziehen könnten, die möglicherweise Laboratorien oder Labortechnik beinhalteten, führe dies wegen des fehlenden direkten Sinngehalts der Marke nicht dazu, dass die Marke LABSPACE direkt beschreibend werde für diese Dienstleistungen. Ausserdem handle es sich bei den beanspruchten Dienstleistungen um solche allgemeiner Natur ohne spezifischen Bezug zu Laborimmobilien. Solch allgemeine Immobiliendienstleistungen könnten Objekte mit Laboratorien umfassen, jedoch enthielten Büro-, Wohn- und selbst Fabrikgebäude üblicherweise gerade keine Labors. Wie bereits festgehalten, werden - soweit strittig - nebst Engineering- und Bauplanungsdienstleistungen (Klasse 42)

Dienstleistungen im Bereich Immobilien beansprucht, nämlich Immobilienvermögensverwaltung (Klasse 36) und diverse Baudienstleistungen der Klasse 37 (Liegenschaftsentwicklung; Bau, Reparatur- und Unterhalt von Immobilien). Es handelt sich um weit gefasste Dienstleistungen, welche alle Arten von Immobilien und Räumlichkeiten, unter anderem Laborräume, zum Gegenstand haben und insofern als Oberbegriffe qualifiziert werden können. Hinsichtlich Laborräumen sind die hier noch strittigen Dienstleistungen beschreibend, da sie einen Hinweis geben auf die Immobiliensparte, in welchem das Unternehmen, welche solche Dienstleistungen anbietet, tätig ist. Ist das Zeichen für die obgenannten Dienstleistungen im Bereich "Laborräume" unzulässig, muss es indessen nach ständiger Rechtsprechung auch für die entsprechenden Oberbegriffe zurückgewiesen werden (vgl. Urteil des BVGer B-7272/2008 vom 11. Dezember 2009 E. 5.3.5 - Snowsport [fig.], mit Verweisen).

#### **E. 4.4**

Damit ist erstellt, dass die angemeldete Marke LABSPACE für die vorliegend noch strittigen Dienstleistungen beschreibend ist.

#### **E. 4.5**

Das Zeichen LABSPACE ist zudem freihaltebedürftig. Im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs müssen Zeichen vom Markenschutz ausgeschlossen werden, die für den Wirtschaftsverkehr wesentlich oder gar unentbehrlich sind. Ein einzelner Gewerbetreibender soll nicht ein Zeichen monopolisieren dürfen, das auf Grund seines Sinngehalts für andere Gewerbetreibende von Bedeutung ist oder in Zukunft noch werden könnte (Willi, a.a.O., Art. 2, N. 42; Eugen Marbach, Markenrecht, in: Roland von Büren / Lucas David [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Basel 2009, N. 248 und 257 ff.). Dies gilt insbesondere für Ausdrücke des allgemeinen Sprachgebrauchs, allgemeine Qualitätshinweise sowie reklamehafte Anpreisungen. Das strittige Zeichen wird insbesondere im Zusammenhang mit den beanspruchten Bau- und Immobiliendienstleistungen als beschreibende Angabe verwendet. Es besteht ein überwiegendes Interesse der übrigen aktuellen und potenziellen Konkurrenten, diese Kennzeichnung für den Wirtschaftsverkehr freizuhalten. Eine Ausnahme käme nur in Betracht, wenn das Zeichen sich für die beanspruchten Dienstleistungen bereits als Marke durchgesetzt hätte (vgl. Urteile des BVGer B-600/2007 vom 21. Juli 2007 E. 2.4 - Volume up, und B-3394/2007 vom 29. September 2008 E. 5.9 - Salesforce.com, mit Verweisen). Dafür bestehen jedoch weder Anhaltspunkte, noch macht die Beschwerdeführerin einen solchen Anspruch geltend.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin weist im Weiteren auf ihre Schweizer Marke Nr. 585'825 LABSPACE hin, welche am 23. April 2009 für verschiedene Dienstleistungen der Klasse 35, 38 und 42 ins Markenregister eingetragen worden ist.

#### **E. 5.1**

Nachdem feststeht, dass die Vorinstanz das Zeichen LABSPACE bundesrechtskonform dem Gemeingut zugeordnet hat, kann mit der Rüge, das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV, SR 101) sei verletzt worden, nur noch die Gleichbehandlung im Unrecht verlangt werden (Urteile des BGer 4A\_455/2008 vom 1. Dezember 2008 E. 6 - AdRank, und 4A.5/2004 vom 25. November 2004 E. 4.3 - Firemaster). Da die Beschwerdeführerin gegenüber sich selbst keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend machen

kann (Urteile des BGer 4A.5/2003 vom 22. Dezember 2003 E. 4 - Discovery Travel & Adventure Channel, und 4A.13/1995 vom 20. August 1996 E. 5c - Elle, publiziert in sic! 1997 S. 159), sich aber auf eine eigene Marke bezieht, schlägt ihre Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz von vornherein fehl. Ohnehin wären die Sachverhalte nicht vergleichbar, da es sich bei den von der Schweizer Marke Nr. 585'825 LABSPACE beanspruchten Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 42 um solche handelt, welche keinen Bezug zu Immobilien oder Architektur aufweisen, wie die Vorinstanz zu Recht vorbringt.

## **E. 5.2**

Mit dem Verweis auf die Eintragung ihrer Schweizer Marke Nr. 585'825 LABSPACE beruft sich die Beschwerdeführerin sinngemäss auch auf den in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben (zu den Voraussetzungen vgl. u.a. BGE 131 V 472 E. 5, mit weiteren Verweisen, und ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich / Basel / Genf 2006, N. 622 ff.). Selbst wenn sich die genannte Voreintragung als fehlerhaft herausstellen würde, was die Vorinstanz indessen implizit bestreitet, würde es sich lediglich um einen fehlerhaften Einzelfall handeln, wodurch kein berechtigtes Vertrauen geschaffen wird (Urteile des BVGer B-990/ 2009 vom 27. August 2009 E. 8.2 - Biotech Accelerator, und B-1611/ 2007 vom 7. Oktober 2008 E. 7.2 - Laura Biagiotti Aqua di Roma [fig.]). Auch die sinngemässe Rüge, der Grundsatz von Treu und Glauben sei verletzt worden, stösst somit ins Leere.

## **E. 6**

Schliesslich erklärt die Beschwerdeführerin, die Marke LABSPACE sei in den USA problemlos zum Markenschutz zugelassen worden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt ausländischen Entscheidungen bei der Beurteilung des beschreibenden Charakters grundsätzlich keine präjudizierende Wirkung zu. Es ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch kein Grenzfall zu beurteilen, der eine Berücksichtigung einer ausländischen Praxis unter Umständen rechtfertigen könnte (Urteil des BVGer B-653/2009 vom 14. April 2009 E. 6.1 - Express Advantage, mit Verweis u.a. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Bei dem von der Beschwerdeführerin zum Vergleich angerufenen identischen Zeichen, welches in den USA eingetragen worden ist, handelt es sich um eine Eintragung, die in einem Staat erfolgte, für den Englisch - im Gegensatz zur Schweiz - als Amtssprache gilt und in denen die massgebenden Verkehrskreise deshalb über eine grössere Sprachkompetenz verfügen und so allenfalls auch Mehrdeutigkeiten herauszuhören vermögen, die Markenfähigkeit indizieren könnten (vgl. Urteil des BGer 4A.5/2004 vom 25. November 2004 E. 4.3 - Firemaster; Urteil des BVGer B-653/2009 vom 14. April 2009 E. 6.1 - Express Advantage). Die Beschwerdeführerin kann daher aus der Eintragung des Zeichens LABSPACE im Ausland nichts zu ihren Gunsten ableiten.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das von der Beschwerdeführerin hinterlegte Zeichen LABSPACE (Gesuch Nr. 53180/2007) in Bezug auf "services de gestion d'actifs immobiliers" (Klasse 36), "service de construction, à savoir services de développement immobilier; services de construction, de réparation et de maintenance d'immeubles" (Klasse 37) sowie "services de conception architecturale; services d'ingénierie" (Klasse 42) Gemeingut im Sinne von Art. 2 Bst. a MSchG darstellt. Die Beschwerde erweist sich

demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Gerichtsgebühren sind nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien festzulegen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei Markeneintragungen geht es um Vermögensinteressen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich folglich nach dem Streitwert (Art. 4 VGKE). Die Schätzung des Streitwertes hat sich nach Lehre und Rechtsprechung an Erfahrungswerten aus der Praxis zu orientieren, wobei bei eher unbedeutenden Zeichen grundsätzlich ein Streitwert zwischen Fr. 50'000.- und Fr. 100'000.- angenommen werden darf (BGE 133 III 490 E. 3.3 - Turbinenfuss). Von diesem Erfahrungswert ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen. Es sprechen keine konkreten Anhaltspunkte für einen höheren oder niedrigeren Wert der strittigen Marke. Eine Parteientschädigung ist der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.